

Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Diese Regelung gilt für alle Lernenden des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

1. Grundsatz

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich (§ 21¹, VBG).

2. Unvorhersehbare Abwesenheiten

Allgemein anerkannte Absenzen

- Krankheit oder Unfall der Lernenden,
- Ansteckende Krankheiten oder Todesfall in der Familie,
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (Schulische Dienste usw.),
- Arzt- oder Zahnarztbesuche (sofern nicht ausserhalb des Unterrichts möglich).

Diese Abwesenheiten sind der zuständigen Klassenlehrperson unter Angabe des Grundes innert vier Tagen seit Beginn zu melden. Andernfalls gelten sie als unentschuldigtes Schulversäumnis.

3. Bezug Jokertage

Sinn und Zweck

Jokertage ermöglichen den Lernenden, dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben. Die Jokertage erlauben den Erziehungsberechtigten, allfällige voraussehbare Absenzen unbürokratisch zu organisieren. Nicht möglich sind kurzfristige, evtl. sogar wetterabhängige Urlaubstage.

Anzahl und Bezug

Urlaubsdauer	Bewilligung durch	Gesuchsabgabe	Rekursinstanz
2 Halbtage pro Semester (Schulhalbjahr): Jokertage	Klassenlehrperson	5 Schultage im Voraus*	Bildungsdepartement

* An der Sekundarstufe müssen die Fachlehrpersonen vor der Gesuchsabgabe informiert werden.

Als Semester gelten **Schuljahresbeginn bis 31. Januar** und **1. Februar bis Schuljahresende**. Nicht bezogene Jokertage verfallen. Die zwei Halbtage können – einzeln oder zusammenhängend – frei gewählt werden.

Das Gesuch wird mit dem Formular „Kindergarten und Primarstufe: Antrag Jokertage“ beziehungsweise mit dem Formular „Sekundarstufe: Absenzmeldung / Antrag Jokertage“ eingereicht (bei der Lehrperson erhältlich)

Die rechtzeitig gemeldeten Jokerhalbtage gelten als entschuldigte Absenzen. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise).

Einschränkung

In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien dürfen keine Jokertage eingezogen werden. Im 2. Semester der 3. Sekundarstufe stehen keine Jokertage zur Verfügung.

Keine Jokertage gibt es bei lange angekündigten Schulprojekten und gemeinsamen Veranstaltungen der Schule.

Gesuche können abgewiesen werden, wenn sich Lernende wiederholt ordnungswidrig verhalten oder die Bedingungen (Stoff nacharbeiten etc.) bei früheren Bezügen von Jokertagen nicht erfüllt wurden.

4. Voraussehbare Abwesenheiten: Dispensationen vom Unterricht

Mit ausreichender Begründung können Lernende mit dem Formular *Dispensationsgesuch* (bei der Lehrperson erhältlich) folgendermassen vom Unterricht dispensiert werden:

Urlaubsgründe

- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
- b) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
- c) für hohe religiöse Feiertage;
- d) zur Förderung besonderer Talente.
- e) zur Pflege familiärer Beziehungen;
- f) bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen.

Besonderes zu Urlaub „Länger als drei Tage“ nach e)

Schülerinnen und Schüler haben während der gesamten Volksschulzeit **maximal zwei Mal** die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss e) zu beziehen. Davon **höchstens ein Mal** während der Sekundarstufe I.

Besonderes zu Urlaub nach e) und f)

Urlaub nach e) und f) wird nur gewährt, wenn durch die Erziehungsverantwortlichen sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten oder im Ausland die Schule besuchen. Für die Lehrpersonen besteht keine Verpflichtung, Unterrichtsmaterial bereit zu stellen und Nachhilfeunterricht zu erteilen. Gegenüber der Schulleitung können keine Ansprüche zur Wiedereingliederung in die Stadtschulen geltend gemacht werden. Vorgaben betreffend Zeugnis sind zu akzeptieren.

Ab der 3. Primarklasse gilt: Wenn die Lernenden mehr als fünf Schulwochen im Unterricht fehlen und in die gleiche Klassenstufen zurückkehren möchten, müssen sie in den Fächern Mathematik, Deutsch und den Fremdsprachen eine Prüfung über den verpassten Unterrichtsstoff bestehen. Die Prüfung ist innerhalb von zwei Schulwochen nach der Rückkehr zu absolvieren. Die Prüfungskosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Urlaub: Bis drei Tage

Besonderes	Bewilligung durch	Gesuchsabgabe	Rekursinstanz
für ein Kind:	Klassenlehrperson	2 Schulwochen im Voraus	Bildungsdepartement
für mehr als ein Kind pro Familie	Schulleitung nach Rücksprache mit den Klassenlehrpersonen *)	2 Schulwochen im Voraus: Es ist ein Formular einzureichen.	Bildungsdepartement

Urlaub: Länger als drei Tage

Besonderes	Bewilligung durch	Gesuchsabgabe	Rekursinstanz
Urlaubsgründe a) bis d)	Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson *)	4 Schulwochen im Voraus	Bildungsdepartement
Urlaubsgründe e) und f)	Rektorat nach Rücksprache mit den Schulleitungen und der Schulpflege *)	8 Schulwochen im Voraus	Bildungsdepartement

*) Das Gesuch mit den verlangten Unterlagen ist immer bei der Klassenlehrperson einzureichen. Sie leitet die Dokumente an die zuständige Stelle weiter.

5. Berufserkundungen/Schnupperlehren

Sie können unter folgenden Bedingungen während der Schulzeit stattfinden:

- Zuständig für die Bewilligung ist die Klassenlehrperson.
- Verpasster Stoff wird selbständig nachgearbeitet und Prüfungen nachgeholt.
- Im 8. Schuljahr sind maximal 9 Halbtage möglich, falls vorher bereits in den Ferien geschnuppert wurde.
- Im 9. Schuljahr muss der Schnupperbetrieb über eine freie Lehrstelle verfügen.
- Die Lernenden informieren alle Lehrpersonen, bei denen sie Unterricht haben, vorher mit dem entsprechenden Formular.
- Die Schnupperzeit muss schriftlich nach den Vorgaben der Klassenlehrperson dokumentiert werden.
- Schnuppertage werden im Zeugnis nicht als Absenzen eingetragen

6. Verantwortlichkeiten

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, respektive der dispensierten Lernenden, die versäumten Schulhalte aufzuarbeiten. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.

7. Unentschuldigte Absenzen

Sie werden im Zeugnis vermerkt und der Schulleitung des entsprechenden Schulhauses gemeldet. Zusätzlich verfallen die Jokertage.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können vom Rektorat resp. der Schulpflege mit einer Ordnungsbusse (bis Fr. 1'500.--, resp. Fr. 3'000.--) gebüsst werden.

Diese Regelung gilt seit dem Schuljahr 2010/2011.

STADTSCHULEN SURSEE